

Reglement über die Verwendung des Legats Edwin O. Kilcher sel.

Art. 1

Aus dem, der Politischen Gemeinde Silvaplana vermachten Vermögen in einem Nettobetrag von Fr. 500'000.--, wird ein besonderer Fonds, der „Fonds Edwin O. Kilcher“ geschaffen.

Dieser Fonds kann nur durch Schenkungen oder sonstige Einnahmen geäufnet werden.

Art. 2

Der Gemeindevorstand beschliesst über die Anlage der Gelder des Fonds. Massgebend hierfür sind die Grundsätze einer sicheren Kapitalanlage, wobei schweizerische und kantonale staatliche Werte vorzuziehen sind. Es sind, wenn möglich, insbesondere Emissionen des Kantons Graubünden und der Graubündner Kantonalbank zu berücksichtigen.

Art. 3

Das Kapital und die Erträge des Fonds dürfen nur für Beiträge

- a. an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Silvaplana, welche bedingt durch Altersschwäche, durch Folgen eines Unfalls oder krankheitshalber auf Unterstützung, respektive Nothilfe angewiesen sind;
- b. an Personen, die von der Sozialkommission als Unterstützung, Betreuung, Hilfe, Beistand o.ä. im Sinne von Absatz a) eingesetzt werden;
- c. an Institutionen, Personen und Vereine, welche alte und/oder pflegebedürftige Einwohner der Gemeinde Silvaplana zu Hause betreuen;
- d. im Bereich der Prävention;

verwendet werden.

Die Mittel des Fonds dienen nicht dazu, Behörden, Versicherungen oder unterstützungspflichtige Verwandte von ihren gesetzlichen Verpflichtungen zu entbinden.

Art. 4

Die Verwaltung dieses Fonds obliegt dem Vorstand der Gemeinde Silvaplana. Für diesen Fonds ist innerhalb der Gemeindefinanzbuchhaltung eine eigene Buchhaltung zu führen.

Der Gemeindevorstand orientiert den Vertreter bzw. Bevollmächtigten des Fonds alljährlich über die Verwendung der Gelder.

Die Rechnungskontrolle erfolgt durch die Revisoren der Gemeinde Silvaplana.

Art. 5

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Silvaplana, die die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 für einen Beitrag aus dem Fonds erfüllen, haben ihr Beitragsgesuch, unter Angabe des gewünschten Betrages, schriftlich bei der Sozialkommission einzureichen. Das Gesuch muss begründet sein.

Die Sozialkommission prüft das Gesuch und stellt Antrag an den Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Gesuche endgültig.

Art. 6

Von Personen bezogene Beiträge aus diesem Fonds sind grundsätzlich nicht zurück zu erstatten.

Wenn sich jedoch die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Unterstützten verbessern, so kann er zur Rückerstattung der bezogenen Unterstützungshilfe ohne Zins verpflichtet werden, wobei die Rückerstattung nur soweit erfolgen soll, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.

Art. 7

Dieses Reglement ist seit 21. Juli 1997 in Kraft.

In den Jahren 2013 und 2014 wurde das Reglement in Zusammenarbeit mit Herrn Walter G. Badertscher, Dübendorf, Bevollmächtigter für den Kilcher Fonds, den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Der Gemeindevorstand hat die neue Fassung am 10. März 2014 genehmigt.

Silvaplana, 10. März 2014

Legat Edwin O. Kilcher
Walter G. Badertscher, Dübendorf

Namens des Gemeindevorstandes

Die Präsidentin
Claudia Troncana

Die Gemeindeschreiberein
Franzisca Giovanoli